**Beitrags- und Entgeltordnung des Gartenvereins Hol-di-ran e.V. Lubmin**

# 1. Grundsätze

1.1. Entsprechend der Satzung des Gartenvereins Hol-di-ran e.V. Lubmin erlässt die Mitgliederversammlung diese Beitrags- und Entgeltordnung, durch welche die Höhe der Aufnahmegebühr, des jährlichen Mitglieds-/Pachtbeitrages, sowie die Entgelte wie sie für die jährliche Abrechnung von Strom, Wasser, Müll etc. und für die Nutzung von bestimmten Einrichtungen bestimmt werden.

1.2. Die Nutzung des Gartens und der Infrastruktur des Gartenvereins, setzt die Bezahlung des Jahresbeitrages gemäß Abrechnung des Vorjahres voraus.

# 2. Beiträge und Entgelte

**2.1. Pächter- und Mitgliedsbeiträge des Gartenvereins Hol-di-ran e.V. Lubmin**

Pächterbeitrag 6,50 € / Jahr

Mitgliederbeitrag 6,50 € / Jahr

Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten.

Des Weiteren ist derzeit pro Parzelle folgendes zu zahlen:

* „Umlage Straße“ in Höhe von 2,76 €
* „Umlage eigene Leitung“ von 6,00 €
* Pacht, derzeit mit 0,055 € pro Quadratmeter festgelegt
* für den Kubikmeter Wasser 1,81 € + 3,20 € Grundpreis
* pro kWh verbrauchter Energie 0,32 € + 1,00 € Grundpreis
* Anteilige Gebühren für die Abfallentsorgung gemäß Abrechnung des Entsorgers.

Die im Bescheid erhobene Grundsteuer wird, wie ebenfalls die Kosten der Homepage der Gartenvereins, nach deren Höhe auf die Anzahl der Parzellen umgelegt.

Die Einrichtung eines Nothilfefonds wurde zurzeit noch nicht beschlossen.

## 2.2 Aufnahmeentgelt für den Erwerb der Mitgliedschaft im Gartenverein Hol di ran

Der einmalige Beitrag für neue Pächter beträgt 250,00 €. Dieser ist im Jahr der, durch die Mitgliederversammlung, bestätigten Aufnahme in den Gartenverein zu entrichten. Mitglieder entrichten kein gesondertes Aufnahmeentgelt.

**2.3. Vereinsbeitrag und Entgelte vom Kreisverband der Gartenfreunde Greifswald e.V.**

Der Mitgliedsbeitrag (einschließlich Beitrag Landesverband, BDG, Vereinshaftplicht und Fachberater wurde auf 20,40 € festgesetzt. Dieser Beitrag erhöht sich zum 01.01.2026 um 0,40 €. Weiterhin wird durch den Boden- und Wasserverband eine Gebühr von 21,95 € pro Gartenverein erhoben. Für den Rechtshilfefonds/Honorar RA wird durch den Kreisverband eine Gebühr von 2,50 € pro Parzelle erhoben. Die Entgelte werden durch den Kreisverband festgesetzt

# 3. Nutzungsentgelte für Einrichtungen und bewegliche Güter des Gartenvereins

## 3.1. Entgelte für die private Nutzung des Vereinshauses der Gartensparte

Pächter/Mitglieder zahlen für die private Nutzung des Vereinshauses der Gartensparte 75,00 € incl. Wasser und Strom.

Gäste zahlen für die Nutzung des Vereinshauses 150,00 € incl. Wasser und Strom.

Sofern nach einer Nutzung keine Selbstreinigung erfolgt, werden Reinigungskosten in Höhe von 70,00 € erhoben.

Verursachter Unrat und Abfälle sind mitzunehmen und über den eigenen Haushalt selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.

Die Entgelte sind vor Nutzung beim Vorstand zu entrichten.

# 4. Ablösebeträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden

## 4.1 Ablösebeiträge

Durch jeden Pächter sind im Jahr mindestens 3 Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Das Betätigungsfeld für die Arbeitsstunden ist vielseitig und umfasst u.a.

* Teilnahme an Arbeitseinsätzen,
* Pflege, Wartung Unterhaltung Vereinsgelände, Vereinsgebäude
* Mitwirkung, Vorbereitung und Unterstützung von Veranstaltungen
* Mitwirkung und Unterstützung Vereinsarbeit / Arbeit des Vorstandes u.ä..

Im Verhinderungsfall können diese Arbeiten und Leistungen auch durch andere Vereins- oder Familienmitglieder, Freunde, Bekannte erbracht werden.

Die Ablösesumme für nicht erbrachte Arbeitsstunden beträgt bei einem Stundensatz von 15,00 € pro Stunde derzeit 45,00 € im Jahr.

## 4.2 Befreiung von Ablösebeträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden

* In begründeten Fällen können Pächter auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand von der Zahlung des Ablösebeitrages befreit werden

# 6. Fälligkeit

## 6.1. Mitgliedsbeiträge Gartenverein Hol di ran

Die Pächter-/Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Entgelte für den Gartenverein Hol di ran sind bis zum in der Abrechnung angegebenen Termin (vorbehaltlich: 31.12. des jeweiligen Jahres) zu entrichten.

Bei Neuaufnahmen im laufenden Geschäftsjahr sind diese Beiträge mit Beginn der Mitgliedschaft / Eintrittsdatum fällig.

# 7. Zahlungsverzug

## 7.1. Pacht-/Mitgliedsbeitrag Gartenverein Hol di ran

Zahlungssäumige Mitglieder des Gartenverein Hol di ran, die trotz Zahlungserinnerung / Mahnung bis zum neu festgesetzten Termin des laufenden Geschäftsjahres ihre Gartenabrechnungen nicht bezahlt haben, müssen zusätzlich die damit verbundenen Mahngekosten in Höhe von 5,00 € und einen Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 € zahlen. Sollte trotz der Mahnung keine Zahlung erfolgen, wird der betreffende Garten von der Strom-/ Wasserversorgung abgekoppelt, das förmliche Mahnverfahren an ein Rechtsanwaltsbüro übertragen und ein Ausschluss aus der Gartensparte erfolgen. Die damit zusätzlich entstehenden Kosten haben die säumigen Pächter/Mitglieder selbst zu tragen.

# 8. Kostenerstattung, Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Entgeltzahlungen für Vereinsmitglieder

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft und Tätigkeit als Mitglied keine Zuwendung aus

Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

# 9. Gültigkeit

Diese Beitrags- und Entgeltordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am xx.yy.2025 beschlossen und tritt mit dem xx.yy.2025 in Kraft.

Der Vorstand